Kindergartengebühren ab 1. August 2022

Die Betreuung unserer Kindergartenkinder ist eine bedeutende Aufgabe für die Kommune. Deshalb ist es wichtig, dass wir mit der katholischen und evangelischen Kirchengemeinde für 3 Einrichtungen verlässliche Partner gefunden haben, die mit der Gemeinde das Angebot an Kita-Plätzen und die Betreuung mit Fachpersonal sicherstellen.

Zusätzlich wird über die Tagespflege von zwei Kalbacher Partnerinnen das Angebot für die Betreuung verbessert.

Wie die Fuldaer Zeitung schon berichtete, kommt die Gemeinde um eine moderate Anpassung der Elternbeiträge nicht herum. Steigende Kosten zwingen uns, zumindest einen Teil über die Gebühren auf die Eltern zu verteilen. Auch wenn das Land über Zuschüsse die Elternbeiträge mitfinanziert, verbleibt doch der überwiegende Teil der Betreuungskosten bei der Kommune und muss aus Steuergeldern finanziert werden. Trotzdem steigen die Gebühren für die Betreuung von 1 + 2 jährigen Kindern nur um 15,00 €, was dem Ausgleich der Lohn- und Sachkostensteigerung entspricht. Da die Elternbeiträge für 3 − 6 jährige Kinder vom Land mitfinanziert werden, ist eine höhere Anpassung erfolgt; ein Ganztagesplatz kostet aber trotzdem nur 71,26 €, der Halbtagesplatz ist sogar kostenfrei.

Nachfolgend sind die Elternbeiträge für die Betreuung im Kinderland Niederkalbach und Kinderkrippe Wirbelwind in Mittelkalbach mit Anrechnung des Landeszuschusses zum Elternbeitrag ab dem 3. Lebensjahr (§ 4 Abs. 3 der Gebührensatzung) abgebildet:

| | Preis ab 1.8.22 | Anrechnung | verbleibt |
|--|-----------------|----------------|-----------|
| | | Landeszuschuss | |
| 1. Die Betreuungsgebühr für den Vormittagsbesuch | EUR | EUR | EUR |
| von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr beträgt | | | |
| für Kinder ab vollendeten 3. Lebensjahr | 140,00 | 143,74 | 0,00 |
| für Kinder ab vollendeten 2. Lebensjahr | 155,00 | | 155,00 |
| für Kinder ab vollendeten 1. Lebensjahr | 205,00 | | 205,00 |
| 2. Die Betreuungsgebühr für den Besuch über | | | |
| Mittag | | | |
| von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr beträgt | | | |
| für Kinder ab vollendeten 3. Lebensjahr | 200,00 | 143,74 | 56,26 |
| für Kinder ab vollendeten 2. Lebensjahr | 190,00 | | 190,00 |
| für Kinder ab vollendeten 1. Lebensjahr | 235,00 | | 235,00 |
| 3. Die Betreuungsgebühr für den Ganztagsbesuch | | | |
| von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr beträgt | | | |
| für Kinder ab vollendeten 3. Lebensjahr | 215,00 | 143,74 | 71,26 |
| für Kinder ab vollendeten 2. Lebensjahr | 210,00 | | 210,00 |
| für Kinder ab vollendeten 1. Lebensjahr | 275,00 | | 275,00 |

8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Kalbach

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163 und §§31 ff. des Hessischen Kinderund Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Sechstes ÄndG vom 25.6.2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), §§ 1 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert am 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalbach in ihrer Sitzung am 19. Mai 2022 nachstehende Änderung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Kalbach beschlossen:

Artikel I

Die §§ 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

§ 2

Betreuungsgebühr

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden nachstehende Betreuungsgebühren je Kind und Monat festgelegt:

| 1. Die Betreuungsgebühr für den Vormittagsbesuch von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr beträgt für Kinder ab vollendeten 3. Lebensjahr für Kinder ab vollendeten 2. Lebensjahr für Kinder ab vollendeten 1. Lebensjahr | 140,00 EUR 155,00 EUR 205,00 EUR |
|---|--|
| 2. Die Betreuungsgebühr für den Besuch über Mittag von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr beträgt für Kinder ab vollendeten 3. Lebensjahr für Kinder ab vollendeten 2. Lebensjahr für Kinder ab vollendeten 1. Lebensjahr | 200,00 EUR 190,00 EUR 235,00 EUR |
| 3. Die Betreuungsgebühr für den Ganztagsbesuch von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr beträgt für Kinder ab vollendeten 3. Lebensjahr für Kinder ab vollendeten 2. Lebensjahr für Kinder ab vollendeten 1. Lebensjahr | 215,00 EUR 210,00 EUR 275,00 EUR |

Verpflegungsentgelt

- (1) Das Verpflegungsentgelt wird grundsätzlich kostendeckend erhoben. Je Einzelkind und Monat beträgt das Verpflegungsentgelt 72,00 EUR.
- (2) Nimmt das Kind länger als an 14 zusammenhängenden Tagen nicht an der Verpflegung teil, kann auf Antrag der Eltern eine Erstattung des Verpflegungsentgeltes ab dem 15. Tag erfolgen.
- (3) Für Kinder, die an Einzelwochentagen an der Verpflegung teilnehmen, wird ein vom Gemeindevorstand festzulegendes Verpflegungsentgelt erhoben. Die Höhe dieses Verpflegungsentgeltes wird durch Aushang in der Kindertagesstätte öffentlich bekannt gemacht.

§ 4

Ermäßigung der Betreuungsgebühren

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertagesstätte in Kalbach, wird für das zweite Kind ein Nachlass von 25 % der Betreuungsgebühr nach § 2 dieser Satzung und für jedes weitere jüngere Kind der Familie ein Nachlass von 50 % der Betreuungsgebühr nach § 2 dieser Satzung gewährt.
- (2) Die Ermäßigung nach Absatz 1 wird auf Antrag ab dem 1. des Monats der Antragstellung gewährt. Die Ermäßigung wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen bestehen.
- (3) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Gebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde bis zu dieser Höhe keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, mindestens für eine tägliche Betreuungszeit von sechs Stunden.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Kalbach, den 19. Mai 2022

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Kalbach

gez.

Mark Bagus

Bürgermeister